

Bernhard Brückmann

(Betreuungs-)Recht praktisch

Sicher sind Ihnen schon die Begriffe Entmündigung, Geschäftsfähigkeit oder rechtliche Betreuung begegnet – vermutlich auch in Ihrer zahnärztlichen Praxis. Die Themen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sind in letzter Zeit ohnehin häufig Gegenstand öffentlicher Diskussion.

In der Rubrik (Betreuungs-)Recht praktisch möchte ich Ihnen in dieser und den folgenden Ausgaben der SZM das Betreuungsrecht und seine konkreten Auswirkungen nahe bringen. Dabei werde ich mich nicht auf die Auswirkungen des Betreuungsrechts auf Ihre zahnärztliche Praxis beschränken, sondern werde auch darstellen, wie Sie für sich selbst das Betreuungsrecht zur rechtlichen Absicherung einsetzen können. Die Rubrik erhebt nicht den Anspruch, angehende Juristen auf das Staatsexamen vorbereiten zu können. Ich möchte – mitunter recht abstrakte – rechtliche Regelungen anschaulich erläutern und Sie mit dem Betreuungsrecht unkompliziert vertraut machen.

Nachfolgend werde ich Ihnen an weiteren Beispielen das Betreuungsrecht allgemein erläutern. In den weiteren Ausgaben werden die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung behandelt.

Betreuungsrecht – was ist das? Teil 2

Einwilligungsvorbehalt

Problematisch wurde die Situation, als Frau Müller den Lebenstraum entwickelte, ein eigenes Rennpferd kaufen zu wollen, wofür ihre knappe Pension (sie war Beamtenwitwe) und Vermögen nicht einmal näherungsweise gereicht hätten. Da sie einen gepflegten und geordneten Eindruck erweckte, hätte der Besitzer des nahegelegenen Gestüts „Schloss Kreeb“ ihr wahrscheinlich mit Freuden einen seiner berühmten Araberhengste verkauft.

Mit Einführung der Betreuung gibt es keine Entmündigung mehr, die Selbstbestimmung der Betreuten steht an erster Stelle. Was aber geschieht, wenn der Betreute nicht offensichtlich geschäftsunfähig ist, aber Handlungen vorzunehmen droht, mit denen er sich selbst schädigen könnte? Insbesondere beim Vorliegen bipolarer affektiver Störungen, aber auch bei dementiellen Erkrankungen, gibt es Menschen, die zu selbstschädigenden Handlungen neigen. Um die Betroffenen hier vor sich selbst zu schützen, gibt es das Institut des Einwilligungsvorbehalts, § 1903 BGB. Das Gericht kann ihn für einen bestimmten Aufgabenkreis anordnen, in der Regel wird dies der Aufgabenkreis Geldangelegenheiten sein. Mit Anordnung des Einwilligungsvor-



Abb. 1 Seit Einführung der Betreuung gibt es keine Entmündigung mehr. Dieser rechtlichen Grundlage sollte man sich immer bewusst sein. (© Thorben Wengert / PIXELIO)

behalts, sind alle Rechtsgeschäfte, die der Betreute tätigt „schwebend unwirksam“. Sie werden also erst mit der Genehmigung des Betreuers wirksam. Der Einwilligungsvorbehalt dient dem Schutz des Betreuten, nicht dem Schutz von Erben oder ähnlichen Personengruppen. Der Einwilligungsvorbehalt darf deshalb nicht als Instrument missverstanden werden, der lebenslustigen alten Dame im Interesse der Erben einen Lebensabend bei Wasser und Brot zu verordnen. Generell dient das Betreuungsrecht im Sinne des Grundgesetzes dazu, hilfebedürftigen Menschen in weitestgehendem Umfang ein selbstbestimmtes Leben in

Würde zu ermöglichen. Da Frau Müller ihren neuen Lebenstraum schnell wieder vergaß und auch sonst keine weiteren Anzeichen darauf hindeuteten, dass sie ihr Geld verschleudern würde, konnte der Betreuer davon absehen, bei Gericht einen Einwilligungsvorbehalt zu beantragen. Wäre er aber erforderlich geworden, hätte Frau Müller zwar ein Pferd kaufen können, wirksam wäre der Kaufvertrag aber erst mit Zustimmung des Betreuers geworden. Hätte sie das Pferd schon übergeben bekommen, hätte sie es zurückgeben müssen, wenn der Betreuer – was wahrscheinlich gewesen wäre – den Vertrag nicht genehmigt hätte. Wenn ihr das Pferd aber in der Zwischenzeit entlaufen wäre, hätte sie keinen Schadensersatz leisten müssen. Der Besitzer des Gestüts wäre auf seinem Schaden sitzen geblieben.

Einwilligung in Heilbehandlungsmaßnahmen

Ein wichtiger Sonderfall ist die Einwilligung in Heilbehandlungsmaßnahmen. Solange der Betreute einwilligungsfähig ist, kann nur er allein wirksam in eine ärztliche – oder zahnärztliche – Behandlungsmaßnahme einwilligen, da die Gesundheit ein höchstpersönliches Rechtsgut ist. Das deutsche Recht kennt nur sehr wenige höchstpersönliche Rechtsgüter. Ein weiteres bekanntes höchstpersönliches Rechtsgut ist beispielsweise die Eheschließung. Bekanntlich dürfen Sie sich auch bei einer Eheschließung nicht vertreten lassen, sondern müssen selbst zum Standesamt gehen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass vor Aufklärung über eine (zahn-)ärztliche Behandlungsmaßnahme zuerst ermittelt werden muss, ob der Patient geschäftsfähig ist oder nicht. In diesem Fall heißt dies einwilligungsfähig oder nicht. Wenn der Patient nicht einwilligungsfähig ist, muss stattdessen der Betreuer, der den Aufgabenkreis Heil-

behandlung besitzt, über die Behandlungsmaßnahme aufgeklärt werden und sein Einverständnis erklären. Ist aber der Patient selbst einwilligungsfähig, reicht nicht aus, nur den Betreuer als Vertreter des Patienten aufzuklären. Hier muss die Einwilligung konkret durch den Patienten selbst erfolgen. In der Praxis kann dieses Problem regelmäßig unproblematisch dadurch gelöst werden, dass im Zweifelsfall beide, Patient und Betreuer aufgeklärt werden und dies entsprechend dokumentiert wird.

Die Stellung des rechtlichen Betreuers

Grundsätzlich kann der Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises uneingeschränkt handeln, er kann also beispielsweise:

- alle Bankgeschäfte tätigen,
- Pflege- oder Mietverträge abschließen,
- Anträge stellen,
- sich von den Ärzten – oder Zahnärzten – umfassend informieren lassen (die ärztliche Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Betreuern mit dem Aufgabenkreis Heilbehandlung).

Wiederum wegen der Ausgestaltung der Betreuung als gesetzlicher Vertretung sind bei geschäftsfähigen Betreuten Doppelverpflichtungen möglich. Es kann also theoretisch vorkommen, dass sowohl der Betreute als auch der Betreuer im gleichen Moment beispielsweise ein Auto verkaufen und sich dadurch Schadensersatzprobleme ergeben.

Ehrenamtliche Betreuer haben Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung, die zurzeit 323 € pro Jahr beträgt. Daneben hat sich seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts der Stand der Berufsbetreuer entwickelt. Während es vor Inkrafttreten des Betreuungsrechts nur Amtsbetreuer gab,

kann dieser neue Berufsstand nach Fallpauschalen abrechnen, was zu der eingangs erwähnten Explosion nicht nur der Fallzahlen, sondern auch der Kosten des Betreuungswesens geführt hat.

Pflichten eines Betreuers

Den Grundsatz gibt § 1901 BGB vor: Der Betreuer hat alle Tätigkeiten (persönlich) vorzunehmen, um die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen. Die Betreuung ist so zu besorgen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht, insbesondere auch, das Leben möglichst nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Die Wünsche des Betreuten sind größtmöglich zu berücksichtigen, es darf also eben keine Bevormundung des Betreuten geben. Wichtige Angelegenheiten sollten möglichst vorher besprochen werden. Wie bereits erwähnt, Betreuung bedeutet Umsetzung der Wünsche des Betreuten und nicht Realisierung der Vorstellungen des Betreuers. Im Zweifel geht der Wunsch des Betreuten seinem objektiven Wohl vor. Wünsche des Betreuten können erst dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie zu einer Selbstschädigung führen.

Die wichtigsten konkreten Pflichten eines Betreuers:

- Nach § 1904 BGB muss vor Durchführung schwerwiegender ärztlicher Maßnahmen die betreuungsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden. Für Zahnärzte wird diese Verpflichtung kaum jemals relevant werden. Bei schwerwiegenden ärztlichen Maßnahmen handelt es sich um solche, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute stirbt oder einen schweren oder länger dauernden Schaden erleidet. Prototyp und häufigster Anwendungsfall dieser Vorschrift in der Praxis ist die beabsichtigte Amputation eines Glieds.

- Nach § 1906 Abs. 1 BGB ist bei freiheitsentziehender Unterbringung des Betreuten die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Diese Vorschrift setzt Art. 104 Abs. 2 GG um, wonach eine Freiheitsentziehung ausschließlich durch einen Richter angeordnet werden darf. Mit der Vorschrift werden Sie in ihrer zahnärztlichen Praxis vermutlich nie konfrontiert werden. § 1906 Abs. 3 BGB wurde 2013 neu eingeführt. Danach sind auch ärztliche Zwangsmaßnahmen, die im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung erfolgen, betreuungsgerichtlich zu genehmigen. Ebenso dürfte für Sie § 1906 Abs. 4 BGB keine praktische Relevanz haben, wonach bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, wie z.B. Rollstuhlgurten oder Bettgittern, ebenfalls die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden muss.

Der Vollständigkeit halber sei noch § 1907 BGB erwähnt. Vor Kündigung der Mietwohnung eines Betreuten muss die Maßnahme durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Als Frau Müller letztlich nicht mehr in ihrer

Wohnung allein leben konnte, schloss der Betreuer für sie einen Heimaufnahmevertrag ab. Ihre alte Wohnung konnte er jedoch erst nach Genehmigung durch das Betreuungsgericht kündigen. Es gibt noch weitere Genehmigungserfordernisse. Diese betreffen überwiegend Finanzgeschäfte. Sie sollten sich damit vertraut machen, wenn Sie selbst Betreuer werden. Für die zahnärztliche Praxis sind sie jedoch ohne Belang.

Zum Abschluss der allgemeinen Einführung in das Betreuungsrecht möchte ich noch darauf hinweisen, dass zur Unterstützung von Betreuern sowohl die Betreuungsbehörde als auch das Betreuungsgericht zur Verfü-

gung stehen. Bei Fragen rund um die Betreuung kann sich jedermann an diese Einrichtungen wenden.

Die Betreuungsbehörde ist den Flächenländern ein Teil des Landratsamts, im Stadtstaat Berlin finden Sie die Betreuungsbehörde im Bezirksamt. Das Betreuungsgericht ist ein Teil des Amtsgerichts.

Soweit die kurze Einführung in die Systematik des Betreuungsrechts. In der nächsten Ausgabe der SZM werde ich Ihnen die wichtigste Alternative zur rechtlichen Betreuung, die Vorsorgevollmacht vorstellen. Dabei werde ich auch erläutern, wie Sie die Vorsorgevollmacht für Ihre persönliche Vorsorge nutzen können. **SZM**

Autor

Bernhard Brückmann
Richter am Kammergericht
(zzt. Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz, Berlin).
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

